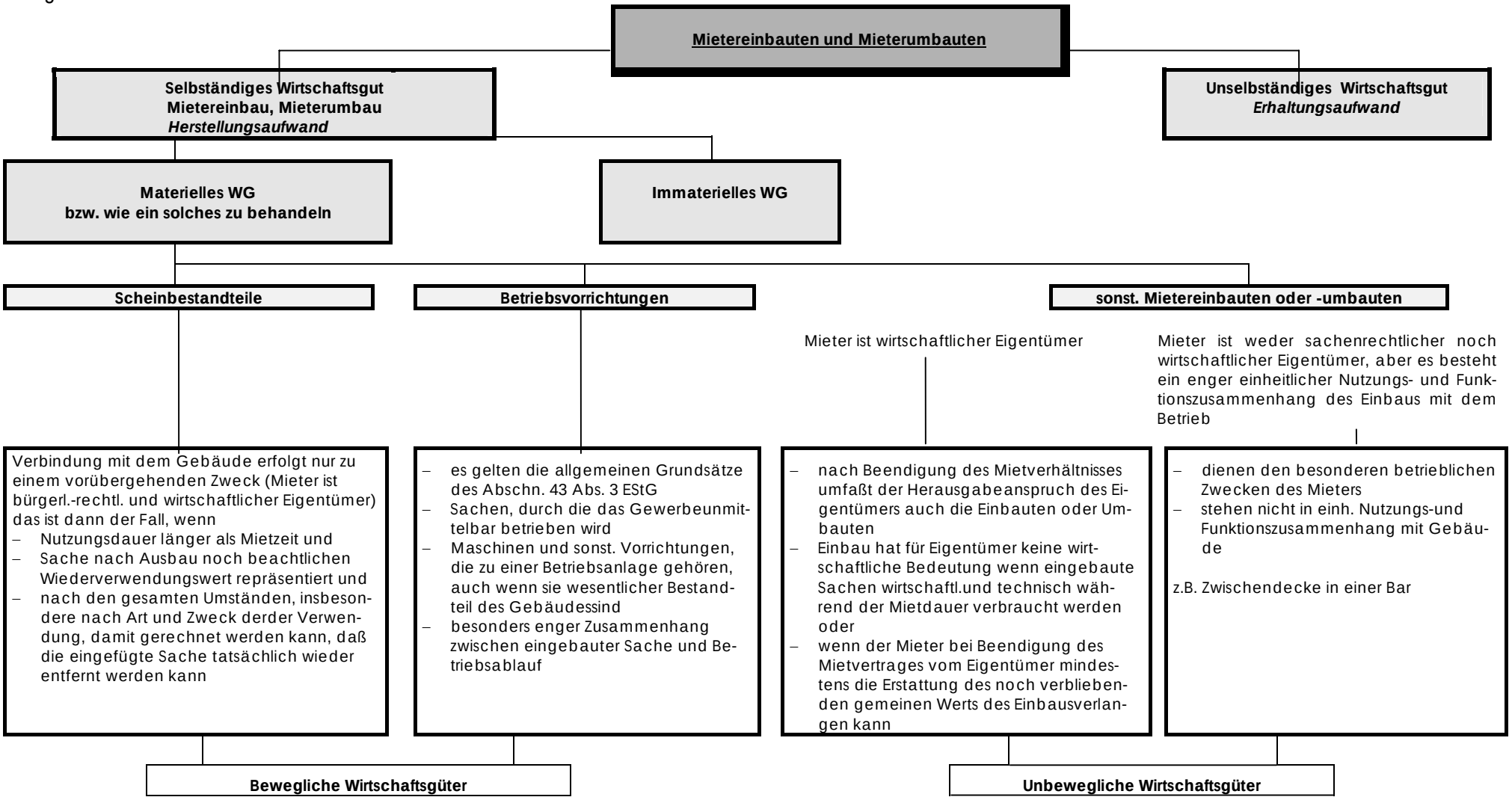
Anlage


Mietereinbauten und Mieterumbauten
Selbständiges Wirtschaftsgut
Mietereinbau, Mieterumbau
Herstellungsaufwand
Unselbständiges Wirtschaftsgut
Erhaltungsaufwand
Materielles WG
bzw. wie ein solches zu behandeln
Immaterielles WG
Scheinbestandteile
Betriebsvorrichtungen
sonst. Mietereinbauten oder -umbauten
Mieter ist wirtschaftlicher Eigentümer
Mieter ist weder sachenrechtlicher noch wirtschaftlicher Eigentümer, aber es besteht ein enger einheitlicher Nutzungs- und Funktionszusammenhang des Einbaus mit dem Betrieb
Verbindung mit dem Gebäude erfolgt nur zu einem vorübergehenden Zweck (Mieter ist bürgerl.-rechtl. und wirtschaftlicher Eigentümer) das ist dann der Fall, wenn
– Nutzungsdauer länger als Mietzeit und
– Sache nach Ausbau noch beachtlichen Wiederverwendungswert repräsentiert und
– nach den gesamten Umständen, insbesondere nach Art und Zweck derder Verwendung, damit gerechnet werden kann, daß die eingefügte Sache tatsächlich wieder entfernt werden kann
– es gelten die allgemeinen Grundsätze des Abschn. 43 Abs. 3 EStG
– Sachen, durch die das Gewerbeunmittelbar betrieben wird
– Maschinen und sonst. Vorrichtungen, die zu einer Betriebsanlage gehören, auch wenn sie wesentlicher Bestandteil des Gebäudessind
– besonders enger Zusammenhang zwischen eingebauter Sache und Betriebsablauf
– nach Beendigung des Mietverhältnisses umfaßt der Herausgabeanspruch des Eigentümers auch die Einbauten oder Umbauten
– Einbau hat für Eigentümer keine wirtschaftliche Bedeutung wenn eingebaute Sachen wirtschaftl.und technisch während der Mietdauer verbraucht werden oder
– wenn der Mieter bei Beendigung des Mietvertrages vom Eigentümer mindestens die Erstattung des noch verbliebenden gemeinen Werts des Einbausverlangen kann
– dienen den besonderen betrieblichen Zwecken des Mieters
– stehen nicht in einh. Nutzungs-und Funktionszusammenhang mit Gebäude
z.B. Zwischendecke in einer Bar
Bewegliche Wirtschaftsgüter
Unbewegliche Wirtschaftsgüter